

Ralf Wieland

Präsident  
des Abgeordnetenhauses von Berlin

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Verfassungs- und  
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung  
Herrn Abg. Holger Krestel  
– im Hause –

Berlin, den 7. Juli 2020

**Beteiligung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses an verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 44 Absatz 2 GO Abghs; hier:**

Konkrete Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG aufgrund des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des AG Mitte – 113 C 5055/19 – vom 18.05.2020.

- 2 BvL 5/20 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das AG Mitte hat das o. g. Verfahren, das die Klage einer Vermieterin auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung zum Gegenstand hat, ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Beurteilung der Frage vorgelegt, ob § 3 Abs. 1 Satz 1 des MietenWoG Berlin im Hinblick auf §§ 557 Abs. 1, 558 Abs. 1 und 2 BGB mit Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG unvereinbar und deshalb nichtig ist.

Das AG Mitte ist der Auffassung, dass die für den Rechtsstreit relevante Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 MietenWoG Berlin – das Verbot, eine höhere Miete zu fordern, als die am Stichtag vereinbarte – verfassungswidrig ist.

Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus, dass dem Land Berlin bereits die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines derartigen generellen Mieterhöhungsverbot es fehlt (Beschluss AG Mitte S. 7). Die Gesetzgebungskompetenz „Wohnungswesen“ sei nicht gegeben, da der Schwerpunkt des Gesetzes eindeutig auf der Regulierung der Miethöhe und der Verhinderung von Mieter-

höhungen liege, wobei weitestgehend das Instrumentarium des BGB aufgegriffen und verschärft werde (Beschluss AG Mitte S. 9 f.).

Selbst wenn man – so das AG Mitte – eine Kompetenz des Landes Berlin für das MietenWoG bejahen wollte, bliebe ein Normkonflikt zwischen BGB einerseits, das dem Kläger hier einen Anspruch auf Mieterhöhung gebe, und dem MietenWoG andererseits, das die Mieterhöhung verbiete, festzustellen. Der Grundsatz der bundesstaatlichen Rücksichtnahme und das Gebot der Widerspruchsfreiheit von Bundes- und Landesrecht setzten der Kompetenzausübung der Länder Schranken, indem sie es dem Landesgesetzgeber verwehrten, konzeptionelle Entscheidungen des Bundesgesetzgebers durch eine auf einer landeseigenen Spezialkompetenz gegründeten Einzelentscheidung zu verfälschen. Es sei untersagt, inhaltlich gegenläufige Regelungen an den Normadressaten zu richten, die die Rechtsordnung widersprüchlich machten (Beschluss AG Mitte S. 11).

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Abgeordnetenhaus von Berlin gemäß § 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Nr. 1 und § 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Juli 2020 gegeben. Eine Fristverlängerung bis zum 31. August 2020 wurde zwischenzeitlich beantragt.

Da sich der Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des AG Mitte gegen ein vom Abgeordnetenhaus verabschiedetes Gesetz richtet, beabsichtige ich, in den Verfahren Stellung zu nehmen und die Rechtsauffassung zu vertreten, dass das Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietbegrenzung vom 11. Februar 2020 mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Gemäß § 44 Absatz 2 GO Abghs ist bei verfassungsgerichtlichen Verfahren, an denen das Abgeordnetenhaus beteiligt ist, die Anhörung des für die Verfassung zuständigen Ausschusses vorgesehen. Daher gebe ich dem Rechtsausschuss hiermit Gelegenheit zur Äußerung und bitte Sie, mich über das Ergebnis zu informieren.

Zur Unterrichtung des Ausschusses füge ich Kopien der Verfügung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des AG Mitte bei.

Mit freundlichen Grüßen

